

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Tourism and Regional Planning - Management and Geography/
Tourismus und Regionalplanung – Management und Geographie“
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

Vom 7. Mai 2015

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

ABSCHNITT I.....	3
Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck der Prüfung	3
§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen	3
§ 3 Akademischer Grad.....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang	4
ABSCHNITT II.....	4
Organisation und Verwaltung der Prüfungen.....	4
§ 5 Prüfungsausschuss	4
§ 6 Prüfende und Beisitzende	5
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	5
§ 8 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Nachteilsausgleich	6
§ 9 Multiple-Choice-Prüfungen.....	7
§ 10 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten	8
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen	9
§ 12 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen.....	10
§ 13 Wiederholung von Prüfungen.....	10
§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht.....	11
ABSCHNITT III.....	11
Bestimmungen zur Masterprüfung.....	11
§ 16 Umfang der Masterprüfung.....	11
§ 17 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich	12
§ 18 Masterarbeit/Master Thesis.....	12
§ 19 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote und der Fachgebietsnoten.....	13
ABSCHNITT IV	14
Prüfungszeugnis, Urkunde.....	14
§ 20 Prüfungszeugnis.....	14
§ 21 Urkunde	15
ABSCHNITT V	15

Schlussbestimmung.....	15
§ 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung.....	15
Anlagen.....	16
Anlage 1: ECTS-Einstufungstabelle.....	16
Anlage 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „Tourism and Regional Planning - Management and Geography/Tourismus und Regionalplanung – Management und Geographie“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.....	17

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung bildet den Abschluss des ordnungsgemäßen Masterstudiums „Tourism and Regional Planning - Management and Geography“ („Tourismus und Regionalplanung – Management und Geographie“ – In vorliegender Prüfungsordnung wird aus Gründen der Lesbarkeit nur der erste Titel des Studiengangs genutzt). ²Mit ihr wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. ³Der Studiengang hat ein anwendungsorientiertes Profil.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende im Rahmen des Masterprogramms „Tourism and Regional Planning - Management and Geography“ gründliche und zum Teil vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, deren Bedeutung für die berufliche Praxis zu erkennen und mit dem Wissen kritisch und verantwortungsvoll umzugehen.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Qualifikation für das Masterstudium „Tourism and Regional Planning - Management and Geography“ wird nachgewiesen durch

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem humangeographischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang,
2. alternativ zu Nr. 1 einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem benachbarten Studiengang,
3. alternativ zu Nrn. 1 und 2 einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem Lehramtsstudiengang mit Hauptfach „Geographie“ oder „Wirtschaft“,
4. alternativ zu Nrn. 1 bis 3 einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem sonstigen Studiengang, der die für diesen Masterstudiengang erforderlichen humangeographischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnisse erwarten lässt,
5. die Absolvierung eines Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage 2.

²Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die erforderlichen humangeographischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnisse im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 zu erwarten sind.

(2) ¹Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein. ²Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die unter Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Abschlüsse müssen dem Abschluss aus Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens gleichwertig sein. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium „Tourism and Regional Planning - Management and Geography“ die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester. ²Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist der Erwerb von 120 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) erforderlich. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung einer oder eines Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) ¹Das Masterstudium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Außerdem können sich Module in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Veranstaltungen mehrerer Semester erstrecken. ⁵Sie können verschiedene Fächer beinhalten. ⁶Die Modulbeschreibung kann hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen.

(4) ¹Die Modulbeschreibung bestimmt die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). ²Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). ³Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regelt die Modulbeschreibung, in wie vielen der zur Auswahl stehenden Module die oder der Studierende die geforderten Leistungen erbringen kann. ⁴Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten mindestens einer dazugehörigen Prüfung oder Vorleistung oder der Modulprüfung selbst gewählt. ⁵Satz 4 gilt nicht für die Module des Wahlpflichtbereichs in Fällen, in denen die oder der Studierende im Rahmen des Wahlpflichtbereichs nach Abs. 2 Satz 1-6 mehr als drei Module gemäß § 17 Abs. 2 Satz 7 wählt. ⁶Ein Rechtsanspruch, dass jedes Wahlpflichtmodul in jedem Semester angeboten wird, besteht nicht.

(5) ¹Die genaue Struktur, die Studieninhalte und die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Modulbeschreibung und dem Studienplan näher beschrieben, die von den für den Studiengang zuständigen Fakultäten herausgegeben werden. ²Aus dem Studienplan muss sich ergeben, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen (konsekutive Module) abhängig gemacht werden. ²Näheres regeln der Studienplan und die Modulbeschreibung.

(7) ¹Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig gemacht werden. ²Näheres regeln der Studienplan und die Modulbeschreibung.

ABSCHNITT II

Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Masterprüfung.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die in der Regel aus dem Kreis der an der Wirtschaftswissenschaftlichen- und Mathematisch-Geographischen Fakultät hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren der Fachgebiete Volkswirtschaftslehre, Tourismus und Kultur-/Wirtschaftsgeographie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gewählt werden. ²Als Mitglieder mit beratender Stimme werden eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Geographischen Fakultät bestimmt. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Fakultätsräten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist möglich. ³Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayH-SchG).

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den für den Studiengang zuständigen Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Zu Prüfenden dürfen alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSch-PrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67), in der jeweils gültigen Fassung, prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. ⁴Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, mindestens einen Masterstudiengang oder einen vergleichbaren Studiengang erfolgreich absolviert haben.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Masterstudiums im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) ¹Alle fakultätsextern erbrachten Leistungen, die angerechnet werden sollen, sind von der oder dem Studierenden spätestens bis zum Ende des ersten Vorlesungsmonats des ersten Semesters, in dem sie oder er nach Erbringung der Leistungen das Studium in diesem Masterstudiengang aufnimmt oder wieder aufnimmt, formlos beim Prüfungsausschuss anzumelden. ²Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen müssen von der oder dem Studierenden spätestens bis zum Ende des Semesters nach Satz 1 beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. ³Werden die Fristen nach Sätze 1 und 2 nicht eingehalten, ist die Anerkennung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. ⁴Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁵Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. ⁶Eine Kennzeichnung der Anerkennung ist im Zeugnis vorzunehmen. ⁷Die Sätze 4 bis 6 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(6) ¹Werden Leistungen anerkannt, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. ²Für die Anerkennung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 15 ECTS-Punkte anerkannt, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters. ³Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(7) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 8

Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Nachteilsausgleich

(1) ¹Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen bestehen aus schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten, Hausarbeiten), mündlichen Prüfungen oder sonstigen, von der oder dem jeweiligen Prüfenden festzulegenden Arten von Prüfungen, die sich aus den Besonderheiten der von der oder dem Prüfenden gewählten Lehr- und Lernform ergeben können. ²Die sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) müssen nach Anforderungen und Schwierigkeitsgrad den schriftlichen und mündlichen Prüfungen vergleichbar sein und eine Bewertung der individuellen Leistungen der oder des Studierenden ermöglichen.

(2) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch den oder die jeweiligen Prüfenden. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Der Umfang von Klausurarbeiten soll je Modul 45 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. ⁴Werden innerhalb eines Moduls schriftliche und mündliche Prüfungen kombiniert, wird der Umfang der schriftlichen Prüfung entsprechend gekürzt. ⁵In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. ⁶Multiple-Choice-Prüfungen sind zulässig, soweit die weiteren Bestimmungen des § 9 erfüllt sind. ⁷Die Bearbeitungsdauer von Hausarbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer oder einem Prüfenden oder vor den Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note sollen die Prüfenden die Beisitzenden hören. ³Der Umfang mündlicher Prüfungen soll je Modul 15 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. ⁴Werden innerhalb eines Moduls mündliche und schriftliche Prüfungen kombiniert, gilt Abs. 2 Satz 4 entsprechend. ⁵Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. ⁷Zu den mündlichen Prüfungsgesprächen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender widerspricht. ⁸Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) ¹Die Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ²Diese wird vom Veranstalter vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gemacht.

(5) ¹Für jede studienbegleitende Prüfung wird im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters ein zweiter Prüfungstermin angeboten. ²Bei „modernen Prüfungsformen“ im Sinne des Abs. 1 Satz 2 kann als zweiter Prüfungstermin eine mündliche und beziehungsweise oder schriftliche Prüfung angeboten werden. ³Kann eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt der zweite Prüfungstermin.

(6) ¹Macht die oder der Studierende durch ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Die Kosten für das vertrauensärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

§ 9

Multiple-Choice-Prüfungen

(1) ¹Die oder der Studierende hat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. ²Sie oder er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält.

(2) ¹Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für die jeweilige Fachdisziplin erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein.

(3) ¹Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch die Prüferin oder den Prüfer ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²In der Aufgabenstellung ist anzugeben, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt, wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden.

(4) ¹Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von der Prüferin oder dem Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 2, fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung nach Abs. 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der oder des Studierenden auswirken.

(5) Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erlangt oder wenn die Anzahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(7) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note

1,0 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 90 Prozent,
1,3 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 (gut),	wenn sie oder er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 (gut),	wenn sie oder er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 (gut),	wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 (ausreichend),	wenn sie oder er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 (ausreichend),	wenn sie oder er die Bestehensgrenze erreicht, aber weniger als 10 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

(8) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) nicht erreicht, so lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(9) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgestellt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der erreichbaren und die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Punkte insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden und
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 6 als Bezugsgruppe genannten Studierenden.

(10) Die Überprüfung nach Abs. 4 kann auch der Prüfungsausschuss vornehmen.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten

(1) Mit der Immatrikulation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in diesen Masterstudiengang ist die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen.

(2) ¹Die oder der Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Der Prüfungsausschuss hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibung von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen (konsekutive Module) abhängig gemacht werden. ²Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann von der vorherigen Teilnahme einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(4) ¹Der Erwerb von Leistungspunkten setzt die erfolgreiche Erbringung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen voraus. ²Zusätzlich kann der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit gefordert werden.

(5) ¹Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls können sich auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen oder auf den Prüfungsstoff eines ganzen Moduls beziehen. ²Die Anzahl der Leistungspunkte für die Einzelveranstaltungen innerhalb eines Moduls wird nach Maßgabe der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Besteht eine Prüfung aus zwei oder mehr Teilprüfungen, errechnet sich die Note der Gesamtpfungsleistung aus dem Durchschnitt der Noten, wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Anschließend wird auf die Noten gemäß Abs. 1 wie folgt gerundet:

von 1,00 bis 1,15	= 1,0
über 1,15 bis 1,50	= 1,3
über 1,50 bis 1,85	= 1,7
über 1,85 bis 2,15	= 2,0
über 2,15 bis 2,50	= 2,3
über 2,50 bis 2,85	= 2,7
über 2,85 bis 3,15	= 3,0
über 3,15 bis 3,50	= 3,3
über 3,50 bis 3,85	= 3,7
über 3,85 bis 4,00	= 4,0
über 4,00	= 5,0.

⁴Besteht eine Prüfung aus Teilprüfungen, so gilt die Prüfungsleistung nur als bestanden, wenn jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Teilleistungen im Sinne des Satzes 4 sind alle selbständigen Prüfungsteile, insbesondere wenn sie innerhalb eines Moduls in verschiedenen Veranstaltungen erbracht werden.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt § 19 Abs. 7.

(4) ¹Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zu Prüfungsleistungen oder für die Ablegung von Prüfungsleistungen oder legen sie eine Prüfungsleistung, zu der sie sich gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 gemeldet haben und nicht innerhalb der Fristen des § 10 Abs. 2 Satz 2 zurückgetreten sind, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, wird eine nicht fristgerecht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²§ 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die Umrechnung von Noten in die ECTS-Bewertungsskala erfolgt gemäß den Angaben in der Anlage 1.

§ 12

Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) ¹Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden ist. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Die oder der Studierende kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung mit Ausnahme der Masterarbeit zweimal wiederholen. ²Eine solche Wiederholungsmöglichkeit ist auch bei der zweiten Prüfungsmöglichkeit desselben Prüfungstermins gegeben. ³Die Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich in Art und Umfang der Erstprüfung entsprechen. ⁴Abweichend von Satz 1 besteht keine Wiederholungsmöglichkeit mehr, wenn die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(2) ¹Bei Teilprüfungen ist nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Teilprüfung zu wiederholen. ²Wiederholungen von bestandenen Prüfungen sind nicht zulässig.

(3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit gilt § 18 Abs. 6.

§ 14

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bei Klausurarbeiten bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der Klausurarbeit beziehungsweise die oder der Prüfende in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. ⁴Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ⁵Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ⁶Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) ¹In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen aus. ²Im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der oder die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(5) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder eine Täuschung vorliegt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. ³Unter Umständen ist auch die Masterurkunde einzuziehen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 5 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll), bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne des Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Weiterhin hat die oder der Studierende mitzuteilen, welche Prüfungen von der Prüfungsunfähigkeit betroffen sind. ⁴Bei nicht unverzüglicher Abgabe verliert die oder der Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. ⁵Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, zwei Wochen verstrichen sind. ⁶§19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) Akteneinsicht ist einer oder einem Studierenden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen.

ABSCHNITT III

Bestimmungen zur Masterprüfung

§ 16

Umfang der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu den Veranstaltungen (Modulen) des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereichs gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 und
2. der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit/Masterthesis) gemäß § 18.

²Der Umfang eines Moduls beträgt fünf oder zehn ECTS-Punkte.

(2) Die zweckmäßige zeitliche Reihenfolge für die Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Studienplan und der Modulbeschreibung.

§ 17 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich

(1)¹Im Pflichtbereich (Grundlagenphase, Vertiefungsphase und Spezialisierungsphase) muss jede oder jeder Studierende 75 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss sie oder er

1. vier Module der Grundlagenphase (GW1, GW2, GG1, GM), jeweils 5 ECTS-Punkte,
2. ein Modul der Grundlagenphase (GBAS), 10 ECTS-Punkte,
3. fünf Module der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase (VG1, SW1, SG1, SM, SG2), jeweils 5 ECTS-Punkte,
4. zwei Module der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase (VEX, SPLAN), jeweils 10 ECTS-Punkte

erfolgreich absolvieren.

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 15 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss

drei Module aus den Modulen VW1, VW2, VM, WM1, WM2, jeweils 5 ECTS-Punkte,

erfolgreich absolvieren. ³Die Leistungen nach Satz 2 können auch an anderen deutschen Universitäten und bzw. oder im Ausland erbrachte Studienleistungen sein. ⁴Für die Anerkennung gilt § 7 Abs. 1 bis 8 entsprechend. ⁵Wahlpflichtmodule aus einem Bachelorstudiengang können nur dann gewählt werden, wenn sie nicht bereits erfolgreich abgeschlossen sind. ⁶Im Rahmen der Module WM1 und WM 2 sollte zumindest ein Modul oder eine Lehrveranstaltung mit christlichen oder ethischen Inhalten erfolgreich absolviert werden. ⁷Wählt die oder der Studierende im Rahmen des Wahlpflichtbereichs nach Abs. 2 Satz 1-6 mehr als drei Module, erfolgt die endgültige Anrechnung der drei Module aus dem Wahlpflichtbereich für die Masterprüfung durch formlose Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Bestehen der Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 1 und vor Ausstellung des Prüfungszeugnisses gemäß § 20.

(3) ¹Die Abschlussprüfungen zu Modulen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 bestehen aus schriftlichen (Klausurarbeiten), mündlichen oder sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) gemäß § 8 Abs. 1 bis 6. ²Art und Umfang der Leistungsnachweise regelt die Modulbeschreibung.

§ 18 Masterarbeit/Master Thesis

(1) ¹Das Thema der Masterarbeit darf frühestens nach dem zweiten Fachsemester ausgegeben werden. ²Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter festgelegt. ³Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist zugleich regelmäßig die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. ⁴Gutachterin oder Gutachter einer Masterarbeit dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des BayHSchPG sein. ⁵Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss um höchstens acht Wochen verlängert werden.

(3) ¹Die Masterarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren sowie in einer elektronischen Fassung auf Datenträger beim Prüfungsamt der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt einzureichen. ²Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ⁴Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁵Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. ⁶Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) ¹Die Masterarbeit ist von der Gutachterin oder dem Gutachter, die oder der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. ²Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden; soll die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, muss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden. ³Die oder der Studierende kann eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen; der Prüfungsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden. ⁴Weichen die Noten der oder des Erst- und der Zweitgutachterin oder Zweitgutachters um mindestens zwei Notenstufen gemäß § 11 Abs. 1 voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. ⁵Liegen mehrere Gutachten vor, dann wird die Note der Masterarbeit gemäß § 11 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 aus den jeweiligen Noten des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls Drittgutachtens berechnet. ⁶Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(5) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt spätestens drei Monate nach Abgabe der Arbeit die Bewertung aller beteiligten Gutachterinnen und Gutachter vorliegt.

(6) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote nach Abs. 4 Satz 5 von über 4,0, ist die Masterarbeit nicht bestanden. ²Sie kann dann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. ⁴Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(7) Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

§ 19

Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote und der Fachgebietsnoten

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende

1. sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) erbracht und insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat,
2. seit mindestens einem Semester als ordentliche Studierende oder als ordentlicher Studierender im Masterstudiengang „Tourism and Regional Planning - Management and Geography“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist.

²Die Masterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung der in § 17 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches oder die Masterarbeit abgelegt, aber nicht

bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Die oder der Studierende erhält einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Masterprüfung gilt vorbehaltlich der Abs. 4 und 5

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten wird; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen in Abs. 3 rechtfertigen sollen, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit muss die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich erfolgen. ³In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss auch ein Attest eines Amtsarztes anfordern. ⁴Über die Anerkennung der Gründe nach Satz 1 sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die oder der Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. ⁶Die Kosten für das ärztliche bzw. amtsärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

(5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(6) Ist die Masterprüfung bestanden, so muss die oder der Studierende bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses und der Masterurkunde unter Vorlage der erforderlichen Nachweise unverzüglich beantragen.

(7) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 und der Masterarbeit nach § 18. ²Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen; im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(8) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote der Masterprüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Die Verleihung des Prädikates ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

ABSCHNITT IV Prüfungszeugnis, Urkunde

§ 20 Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. den Titel sämtlicher studienbegleitender Module inklusive der darin erworbenen Leistungspunkte, die dabei erzielten Noten sowie gegebenenfalls die Namen der jeweiligen Prüfenden,
3. das Thema und die Note der Masterarbeit sowie den Namen der Themenstellerin oder des Themenstellers,
4. die Gesamtnote der Masterprüfung und die Durchschnittsnote sowie die Bezeichnung der Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches gemäß § 17,
5. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Über weitere Eintragungen im Zeugnis zur Masterprüfung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(3) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 21 Urkunde

¹Mit dem Zeugnis wird, soweit nicht gesetzliche Hinderungsgründe entgegenstehen, eine Masterurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Prüfungszeugnis und Masterurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von den Dekaninnen oder den Dekanen der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Mathematisch-Geographischen Fakultät oder deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultäten.

ABSCHNITT V Schlussbestimmung

§ 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 das Masterstudium „Tourism and Regional Planning - Management and Geography/Tourismus und Regionalplanung – Management und Geographie“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 20. Januar 2010 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 6. Mai 2015 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 18. März 2015; Az.: X.3-5e65(KUE)-10b/6747/10.

Eichstätt/Ingolstadt, den 7. Mai 2015

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 7. Mai 2015 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Mai 2015.

Anlagen

Anlage 1: ECTS-Einstufungstabelle

¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

Anlage 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „Tourism and Regional Planning - Management and Geography/Tourismus und Regionalplanung – Management und Geographie“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Tourism and Regional Planning – Management and Geography“ setzt die Zulassung zum Studium den Nachweis der Eignung in einem Eignungsverfahren voraus. ²Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, um den Masterstudiengang „Tourism and Regional Planning – Management and Geography“ erfolgreich abschließen zu können. ³Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Masterstudiengangs „Tourism and Regional Planning – Management and Geography“ vorhanden sind.

⁴Einzelne Eignungsparameter sind:

- die Fähigkeit zu wissenschaftlicher sowie grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise
- die für den interdisziplinären Studiengang erforderlichen Fachkenntnisse in einem der am Studiengang beteiligten Fächer (Wirtschaftswissenschaften, Humangeographie, benachbarte wissenschaftliche Disziplinen) .

⁵Die Fähigkeiten und Fachkenntnisse, die in Form von Leistungsnachweisen in einem ersten berufsqualifizierenden in- oder gleichwertigen ausländischen Abschluss eines Hochschulstudiums erbracht wurden, müssen mit denen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre oder Bachelorstudiengang Geographie oder einem Bachelorstudiengang benachbarter Wissenschaften an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erworbenen Leistungsnachweisen vergleichbar sein. ⁶Über die inhaltliche Vergleichbarkeit der vorgelegten Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf Gleichwertigkeit geprüft und Hinweise zu nicht hinreichenden Leistungsnachweisen gegeben. ⁸Das Eignungsverfahren wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt.

2. Kommission für das Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der mindestens drei im Masterstudiengang tätige Professorinnen oder Professoren angehören sowie gegebenenfalls weitere Mitglieder mit beratender Stimme. ²Die Kommissionsmitglieder werden vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „Tourism and Regional Planning - Management and Geography“ berufen und wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. ³Bei Stimmgleichheit zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Kommission für das Eignungsverfahren entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Bei Entscheidungen der Kommission entscheidet bei Stimmgleichheit die oder der Vorsitzende der Kommission für das Eignungsverfahren. ⁵Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in der jeweils gültigen Fassung. ⁶Für den Geschäftsgang der Kommission sind die Vorschriften der Prüfungsordnung für den Prüfungsausschuss entsprechend anzuwenden.

3. Einleitung des Eignungsverfahrens

3.1 Das Eignungsverfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich jeweils im Sommersemester durch die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt durchgeführt.

3.2 ¹Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist mit allen erforderlichen Unterlagen bis zu einem jährlich vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „Tourism and Regional Planning – Management and Geography“ verbindlich festgelegten Termin(Ausschlussfrist) für den Studienbeginn im Wintersemester bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu stellen. ²Dem Prüfungsausschuss obliegt die Veröffentlichung des Termins, bis zu dem der Antrag auf Zulassung zu stellen ist. ³Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängert sich die Antragsfrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

3.3 ¹Der Antrag ist mittels des von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt herausgegebenen Bewerbungsbogens zu stellen. ²Dem Bewerbungsbogen sind folgende Nachweise beizufügen:

1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 mit mindestens 180 ECTS-Punkten beziehungsweise der Nachweis aller in einem Bachelorstudiengang bisher erbrachten Leistungen (wobei mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht sein müssen), hierbei muss die Bewerberin/der Bewerber mindestens die Gesamtnote 3,0 erreichen.

2. Nachweise über die im Bewerbungsbogen gemachten Angaben zu Berufserfahrungen/Praktika.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 aufgeführten Unterlagen fristgerecht, schriftlich und vollständig vorliegen.

4.2 Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund nicht eingehaltener Ausschlussfristen nicht zum Eignungsverfahren zugelassen werden, erhalten einen ablehnenden Bescheid der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

4.3. Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß Punkt 1 Satz 4 nicht ausreichende Fähigkeiten und Fachkenntnisse (die in Form von Leistungsnachweisen in einem ersten berufsqualifizierenden in- oder gleichwertigen ausländischen Abschluss eines Hochschulstudiums erbracht wurden) erworben haben, die mit denen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre oder Bachelorstudiengang Geographie oder einem Bachelorstudiengang benachbarter Wissenschaften an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erworbenen Leistungsnachweisen vergleichbar sind, werden nicht zum Eignungsverfahren zugelassen und erhalten einen ablehnenden Bescheid der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

4.4. ¹Die Zulassung zum Eignungsverfahren kann unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Leistungsnachweise in Höhe von maximal 20 ECTS-Punkten aus den Bachelorstudiengängen Geographie oder Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erteilt werden. ²Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. ³Wird diese Auflage nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen.

5. Ablauf des Eignungsverfahrens

5.1 Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die formalen Kriterien der Zulassung vorliegen, sind zum Eignungsverfahren einzuladen.

5.2 ¹Das Eignungsverfahren besteht aus einem 30minütigen bis 40minütigen Auswahlgespräch, in dem Fragen zu wirtschaftswissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Rahmenbedingungen gestellt werden. ²Im Auswahlgespräch soll die Bewerberin oder der Bewerber auch zeigen, ob sie oder er erwarten lässt, das Ziel des interdisziplinären Studiengangs auf der Grundlage ihrer oder seiner Motivation, Eignung und kommunikativen Fähigkeiten selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

5.3 ¹Das Auswahlgespräch wird unter prüfungsadäquaten Bedingungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. ²Die Prüferinnen und Prüfer werden von der Kommission für das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „Tourism and Regional Planning - Management and Geography“ bestellt. ³Die Bewertung der Leistungen im Auswahlgespräch durch Prüferinnen und Prüfer erfolgt unter Verwendung folgender Noten:

1,0; 1,3 sehr gut eine hervorragende Leistung

1,7; 2,0; gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,3

2,7; 3,0; befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,3

3,7; 4,0 ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁴Das Auswahlgespräch ist erfolgreich absolviert, wenn die Bewertung beider Prüferinnen und Prüfer im arithmetischen Mittel mindestens 4,0 lautet. ⁵Vor der Festsetzung der Note sollen die Prüfenden die Beisitzenden hören. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Auswahlgespräches sind in einem Protokoll festzuhalten.

5.4 Bewerberinnen oder Bewerber, die das Auswahlgespräch nicht erfolgreich absolviert haben, erhalten einen ablehnenden Bescheid der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

5.5 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die das Auswahlgespräch erfolgreich absolviert haben, werden schriftlich über die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsverfahren unterrichtet. ²Wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, enthält die Benachrichtigung einen Hinweis darauf.

6. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Auswahlgespräches, das Urteil, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber ersichtlich sein müssen.

7. Wiederholung

¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang „Tourism and Regional Planning - Management and Geography“ nicht erbracht haben, können sich zum nächstmöglichen Termin einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission zur Feststellung der Eignung eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.